Netzgesellschaft Potsdam

Hochlast-Zeitfenster 2027 für Leistungsbewertung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

		Zeitfenster 1 Hochspannung		Zeitfenster 2 Hochspannung	
		von	bis	von	bis
Frühling	1. März - 31. Mai	-	-	-	-
Sommer	1. Juni - 31. Aug	-	-	-	-
Herbst	1. Sep - 30. Nov	17:15	18:30	-	-
Winter	1. Dez. - 28/29. Feb	17:00	18:45	-	-

		Zeitfenster 1 Hochspannung / Mittelspannung		Zeitfenster 2 Hochspannung / Mittelspannung	
		von	bis	von	bis
Frühling	1. März - 31. Mai	-	-	-	-
Sommer	1. Juni - 31. Aug	-	-	-	-
Herbst	1. Sep - 30. Nov	17:15	18:30	-	-
Winter	1. Dez. - 28/29. Feb	17:00	18:45	-	-

		Zeitfenster 1 Mittelspannung		Zeitfenster 2 Mittelspannung	
		von	bis	von	bis
Frühling	1. März - 31. Mai	-	-	-	-
Sommer	1. Juni - 31. Aug	-	-	-	-
Herbst	1. Sep - 30. Nov	-	-	-	-
Winter	1. Dez. - 28/29. Feb	8:45	13:30	16:30	19:00

		Zeitfenster 1 Mittelspannung / Niederspannung		Zeitfenster 2 Mittelspannung / Niederspannung	
		von	bis	von	bis
Frühling	1. März - 31. Mai	-	-	-	-
Sommer	1. Juni - 31. Aug	-	-	-	-
Herbst	1. Sep - 30. Nov	-	-	-	-
Winter	1. Dez. - 28/29. Feb	11:30	13:30	16:45	19:45

		Zeitfenster 1 Niederspannung		Zeitfenster 1 Niederspannung	
		von	bis		
Frühling	1. März - 31. Mai	-	-		
Sommer	1. Juni - 31. Aug	-	-		
Herbst	1. Sep - 30. Nov	-	-	-	-
Winter	1. Dez. - 28/29. Feb	11:30	13:15	16:45	19:45

Ansprechpartner: Frau Stein, (0331) 661 - 96 65, regulierung@ngp-potsdam.de Stand: 15.10.2026

Weitere Voraussetzungen gemäß:
"BK4-13-739 Festlegung § 19 StromNEV"
(Stand: 01.12.2013)" Quelle: BNetzA

Den Leitfaden können Sie hier herunterladen:
https://www.ngp-potsdam.de/content/netze/pdf_9/leitfaden_neu_2011_download1.pdf

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers."

Netz- / Umspann-ebene	**Erheblichkeits-schwelle**
HöS	5%
HöS / HS	10%
HS	10%
HS /MS	20%
MS	20%
MS / NS	30%
NS	30%

"Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt."